



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Füller Glastechnologie Vertriebs-GmbH, Industriestraße 1, 94518 Spiegelau, betreibt am Standort Glashüttenstraße 1, 94566 Riedlhütte, eine Glasschmelzanlage nach Nr. 2.8.2 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die bestehende Glasschmelzanlage soll hinsichtlich der Nebeneinrichtungen Abluftreinigungsanlage und Scherbenbrecher geändert werden. Die Füller Glastechnologie Vertriebs-GmbH beantragte am 21.02.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für folgendes Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage und eines Scherbenbrechers als Nebeneinrichtungen der Glasschmelzwanne (Wanne III), Anlage zur Herstellung von Glas nach Nr. 2.8.2 (V) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1980, unter Nutzung des Turm-Kamins auf Flur-Nr. 1980/10, der Gemarkung Sankt-Oswald, Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 2.8.2, Verfahrensart „V“, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es ist aufgrund der wesentlichen Änderung der Anlage ein Verfahren nach § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) durchzuführen.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 2.5.3 der Anlage 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG. In einem zweistufigen Verfahren, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben ist für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch in Zukunft durch die Gesamtanlage sicher eingehalten werden können. Auch relevante Geruchseinwirkungen können für die Nachbarschaft durch die geplante Abgasreinigung ausgeschlossen werden. Ebenso wenig sind Beeinträchtigungen durch Staub oder Aerosole zu erwarten.

Durch das beantragte Vorhaben, insbesondere den Betrieb der Lühr-Filteranlage 3, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter zu erwarten. Aufgrund der Optimierung der Abgasreinigungsanlage ist im Vergleich zur genehmigten Bestandssituation von einer Minderung der anlagenbezogenen Emissionen auszugehen.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vorliegen könnten.

Durch die nur im Inneren der bestehenden Gebäude beabsichtigten Änderungen sind auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft zu befürchten.

Auch eine Verschmutzung des Bodens oder der Gewässer durch den Einsatz der Abgasreinigungsanlage und des Scherbenbrechers ist aufgrund der Bauausführung der Anlagen nicht zu besorgen.

Ein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Freyung, 15.02.2022
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Schlutz
Verwaltungsinspektor